

Frankfurter Allgemeine

Freitag, 26. Juli 2013 · Nr. 171/30 D3

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INCA, BERTHOLD KOHLER, GÜNTHER NONNENMACHER, FRANK SCHIRRMACHER, HOLGER STELTZNER

2,20 €

Neues Honorarrecht für Architekten und Ingenieure

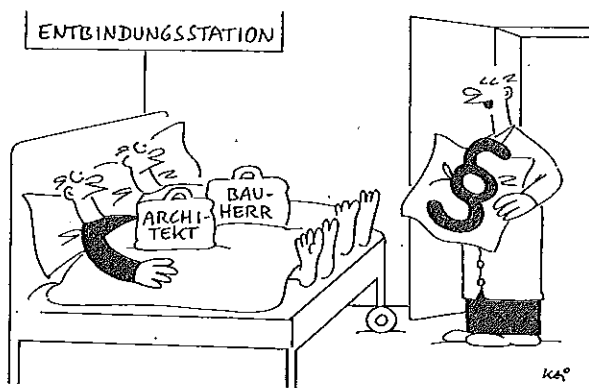
Nur mit denkbar knappster Mehrheit hat die Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Juni dieses Jahres den Bundesrat passiert. Damit ist der Weg für die HOAI 2013 frei. Sie wird noch in diesem Sommer in Kraft treten.

Das Ziel ist hochgesteckt und trifft einen Zeitgeist, der von kritischen Leuchtturmprojekten von Hamburg über Berlin bis Stuttgart geprägt wird, verbunden mit der Frage, wo der relevante Beitrag der Planer ist, um für Termin- und Kostensicherheit am Bau zu sorgen. Aus dem nur allzu schwierigen Fahrwasser, in dem sich Architekten und Ingenieure derzeit in der öffentlichen Meinung bewegen, will die überarbeitete Honorarordnung mit modernisierten Leistungsbildern einen ersten Beitrag liefern, um die weltweit hochgelobte Ingenieur- und auch Architektenkunst wieder ins rechte Licht zu rücken. Diese quasi vertrauensbildende Maßnahme des Verordnungsgebers ist auch zwingend notwendig geworden, prägen doch bisher überalterte Leistungsbilder der Architekten- und Ingenieurzunft aus der Transparent-Zeichnungs- und Telefonära die berufsspezifischen Leistungsinhalte der Rechtsverordnung. Eine nachhaltige Überarbeitung war seit langem überfällig, um das tatsächliche und notwendige Geschehen der Planertätigkeit nun auch endlich in der verbindlichen Honorarordnung abzubilden und damit wesentliche Grundlagen für die zukünftige Vertragsgestaltung der Leistungsinhaltsbestimmung von Architekten- und Ingenieurverträgen vornehmen zu können.

Ohne Schimpf und Schande ging jedoch der aufwendige Novellierungsprozess unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) nicht vonstatten. Musste das Rösler-Ressort doch harsche Kritik dafür einstecken, dass durchaus relevante Planungsleistungen – beispielsweise Schallschutz und Raumakustik, Thermische Bauphysik oder auch die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen – nicht in den verbindlichen Katalog des zwingenden Preisrechts zurückgeführt worden sind; vielmehr ist es bei der Ausgliederung dieser Beratungsleistungen in den nichtverbindlichen Teil der HOAI verblieben. Freie Preisvereinbarungen sind mithin für derartige Leistungen ohne weiteres

Im Sommer 2013 wird die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft treten. Bauen wird teurer. Die Neuausrichtung, ihre Auswirkungen und Beachtenswertes für die Vertragsgestaltung werden in den kommenden Wochen in einer neuen Serie dargestellt.

Von Friedrich-Karl Scholtissek



„Herlichen Glückwunsch! Es ist die neue HOAI ...“

möglich. Warum dieser freie Preiswettbewerb nun derart heftig kritisiert wird, ist nicht in jeder Facette nachvollziehbar.

Eine pauschalierende Betrachtung ergibt, dass die Novelle den Architekten und Ingenieuren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens – für die ab diesem Zeitpunkt abzuschließenden Verträge – erkleckliche Honorarerhöhungen einbringen wird. Damit werden das Planen, Ausschreiben und die Baurealisierung schlichtweg teurer. Dies bleibt allerdings nicht ohne einen erheblichen Mehrwert für den Bauherrn, der nunmehr – bei der entsprechenden vertraglichen Gestaltung – auf ein modernisiertes und seine Kosten- und Termininteressen besser berücksichtigendes Leistungsbild zurückgreifen kann. Die Hoffnung geht damit einher, dass damit auch eine entsprechende Haftungskonkretisierung bei Verstößen von Kosten- und Terminüberschreitungen – die in aller Regel auch kosten-

auslösend sind – einhergeht. Allerdings hat über die vergangenen Jahre bereits die höchstrichterliche Rechtsprechung, so insbesondere bei Kostenüberschreitungen, dafür gesorgt, dass auch ohne eine Veränderung der Leistungsbilder sich die Haftung für die Planer zunehmend verschärft hat.

Wie bei der Vorgänger-HOAI verbleibt es auch nach der Novellierung dabei, dass das Honorarrecht nur für Architekten und Ingenieure gilt, die ihren Bürositz in der Bundesrepublik Deutschland haben und von hier aus ihre Leistungen erbringen. Für Planer, die im Ausland ansässig sind und die auf dem deutschen Markt mit ihren Leistungen tätig werden, gilt das deutsche Preisrecht nicht; in aller Regel können hier freie Honorarvereinbarungen getroffen werden. Dies kann für den in Deutschland tätigen Architekten zu einer Inländerdiskriminierung führen, da er in der Honorargestaltung nicht frei ist, zentral er durch die Architektengesetze der Länder berufspoli-

tisch angehalten ist, das inländische Preisrecht auch bei der Honorargestaltung zu berücksichtigen und einzuhalten. Da es jedoch eine statistisch ausgewertete und messbare relevante Wettbewerbssituation zwischen Inländerarchitekten und -ingenieuren sowie deren ausländischen Kolleginnen und Kollegen nicht gibt, spielt dieses Thema in der Planer- und Baurealität keine tragende – also tatsächlich zu Nachteilen führende – Rolle bei den in der Bundesrepublik ansässigen Planern. Europarechtlich bleibt dieses Thema gleichwohl im Fokus: Den gewollten freien Markt innerhalb des EU-Raumes spiegelt ein Reglementieren des Honorars nicht wider.

Zur Anwendung kommt das neue Preisrecht für alle Architekten- und Ingenieurverträge, die vom Tag nach der Verkündung der neuen HOAI an begründet werden. Folglich gilt, dass bis zum Inkrafttreten der neuen HOAI bauwillige Auftraggeber noch jetzt Planerverträge abschließen sollten, um die entsprechenden Leistungen günstiger einzukaufen.

Aus Auftragnehmersicht führt ein Zuarbeiten mit dem Vertragsabschluss bis zum Inkrafttreten der neuen HOAI zu einer erheblichen Honorarmehrung. Werden Stufenverträge vereinbart, die zunächst die Vertragsparteien nur für einen bestimmten Leistungsumfang aneinander binden und für weiter definierte Leistungsstufen dem Auftraggeber zu meist das Recht einräumen, diese einseitig beim Architekten/Ingenieur abzurufen, gilt zunächst für die noch vor Inkrafttreten der HOAI 2013 beauftragte Stufe das alte Honorarrecht. Die modifizierte Honorarordnung 2013 findet sodann für die abzurufenden Stufen nach Inkrafttreten der Novellierung Anwendung, wobei bereits jetzt beachtenswert ist, dass sodann auch gleich die veränderten Leistungsbilder der HOAI 2013 in die später abzurufenden Stufen als Leistungsinhaltsbestimmung aufzunehmen sind. Geschieht dies nicht, besteht keine Äquivalenz zwischen der mit der HOAI 2013 einhergehenden Honorarerhöhung und dem nicht parallel folgenden weniger leistungsintensiven Leistungsbildern aus der Alt-HOAI. Vertragsgestaltende Sorgfalt ist mithin oberstes Postulat.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte sowie Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht an der Hafendy Universität Hamburg (HCU).